

122. Schuhmacher
 123. Schweißer
 124. Segelmacher
 125. Seiler
 126. Silberschmiede
 127. Spielzeughersteller
 a) Puppenmacher
 b) Puppenaugeneinsetzer
 c) Spielzeughersteller (Holz)
 d) Spielzeughersteller (Metalle)
 e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere)
 f) Stimmenmacher
- St 128. Steinbildhauer
 129. Steindrucker
 130. Steinmetzen
 131. Steinsetzer und Straßenbauer
 132. Stellmacher
 133. Stempelmacher (Gummi)
 134. Stereotypeure und Galvanoplastiker
 135. Sticker (nur Handmaschinensticker)
 136. Stricker (nur Handmaschinenstricker)
 137. Stukkateure
- T 138. Tapezierer
 139. Thermometerbläser
 140. Tierausstoper und Präparatoren
 141. Tischler
 142. Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer)
- U 143. Uhrgehäusemacher
 144. Uhrmacher
- V 145. Vergolder
 146. Vulkaniseure
- W 147. Waagenbauer
 148. Wäscheschneider
 149. Webeblattbinder
 150. Weber (nur Handweber)
 151. Werkzeugmacher
- X 152. Xylografen
- Z 153. Zahntechniker
 154. Zentralheizungsbauer
 155. Zimmerer
 156. Zinngießer
 157. Ziseleure

**Zehnte Durchführungsbestimmung*
 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisen-
 kontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und
 anderen Devisenwerten aus- und einreisender
 Deviseninländer).**

Vom 30. November 1957

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, sind berechtigt, gegen Paßeintragung einen Betrag bis zu 300 DM der Deutschen Notenbank für die Bestreitung der ersten Ausgaben bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik mit sich zu führen bzw. entsprechend § 2 zu verwenden.

(2) Weist der ausreisende Deviseninländer einen größeren Betrag als 300 DM der Deutschen Notenbank vor,

* 9. DB (GBl. I 1936 S. 547)

so ist er verpflichtet, den überschießenden Betrag vor der Ausreise zurückzuüberweisen. Eine Hinterlegung findet nicht statt.

(3) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind nach § 20 Absätze 1 und 3 des Gesetzes einzuziehen.

§ 2

Deviseninländer sind berechtigt, die entsprechend § 1 mitgeführten Beträge zur Bezahlung von Leistungen für den eigenen Bedarf in den Flughafengaststätten in der Deutschen Demokratischen Republik und in den von der Mitropa — Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft — auf den internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen zu verwenden. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Grenzkontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik durch Vorlage der von den Schlaf- und Speisewagenschaffnern ausgehändigten Quittungen nachzuweisen. Eine andere Verwendung ist nicht statthaft; zurückgeführte Beträge sind bei der Wiedereinreise den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

§ 3

Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen diese von der Deutschen Notenbank oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung laut Mitnahmebescheinigung auf Grund eines genehmigten Devisenwertumlaufes ausgezahlt wurden.

§ 4

(1) Deviseninländer sind bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche ausländische Zahlungsmittel zu deklarieren und den Grenzkontrollorganen zur Anbringung des Sichtvermerks auf der Deklaration vorzuweisen. Die genannten ausländischen Zahlungsmittel sind innerhalb von drei Tagen bei der in der Deklaration angegebenen Niederlassung der Deutschen Notenbank umzuwechseln.

(2) Ausländische Zahlungsmittel, deren Ausfuhr auf Grund ausländischer Devisenbestimmungen verboten ist, werden eingezogen.

§ 5

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, dürfen handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, soweit sie zum üblichen Reisebedarf zählen, mit sich führen. Sie sind den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und können in den Paß eingetragen werden.

(2) Es ist verboten, die im Abs. 1 genannten Gegenstände im Ausland zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu verleihen. Sie sind bei der Rückreise wieder mit in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuführen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer) (GBl. I S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Der Minister der Finanzen
 I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers